

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Mai 2010



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

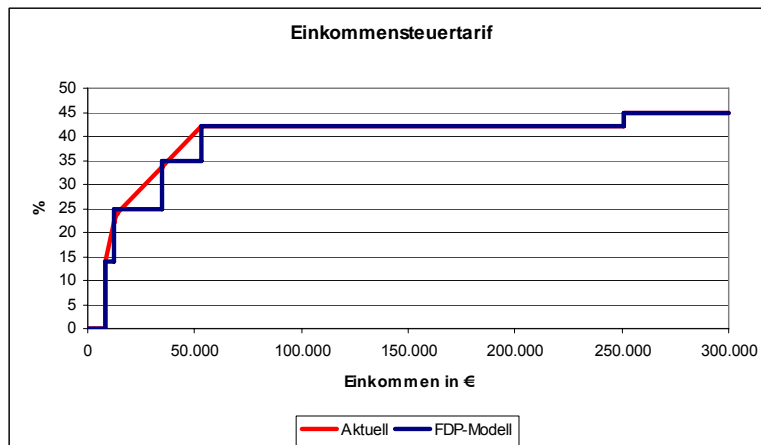
Neues aus der Steuerpolitik	1
FDP-Modell: Stufentarif für die Einkommensteuer	1
FDP will ein einfacheres Steuerrecht.....	3
Bettensteuer - Kulturförderabgabe.....	5
Taugt Art. 136 AEUV als Rechtsgrundlage für die Griechenland-Hilfe?	6
Aktuelles Steuerrecht.....	8
Mantelkauf: Sanierungsklausel wird ausgesetzt.....	8
1 %-Versteuerung bei mehreren Fahrzeugen	8
BMF zur Organschaft bei Ausgleichszahlungen an außenstehende Aktionäre.....	9
Umsatzsteuer: Neue Fristen zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM)	10
Übersicht über die Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung (ZM)	12
Gewusst	13
GKKB - Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage	13
Rezensionen	14
Steuerrecht	14
Steuerberater Handbuch 2010.....	15
Abgabenordnung.....	16

Neues aus der Steuerpolitik

■ FDP-Modell: Stufentarif für die Einkommensteuer

FDP will Stufentarif

Auf ihrem Parteitag am 25. April hat sich die FDP auf einen 5-Stufentarif bei der Einkommensteuer zum 1.1.2012 festgelegt. Der Stufentarif soll den jetzigen Knick im Einkommensteuertarif beseitigen, der zum so genannten Mittelstandsbauch führt. Außerdem sollen die Stufen alle zwei Jahre überprüft und ggf. an die Inflation angepasst werden. Der neue Stufentarif soll 16 Mrd. Euro kosten, es gibt aber auch Schätzungen, die zu weit höheren Steuerausfällen kommen. Mittel- bis langfristig strebt die FDP einen 3-Stufen-Tarif an, der aber gegenwärtig nicht zu finanzieren ist.



Stufen ersetzen Knick zwischen 8.000 und 53.000 Euro

Im neuen Tarif bleiben der Eingangs- und Spitzensteuersatz sowie die Reichensteuer unverändert, die Tarifänderung greift bei Einkommen zwischen 8.000 und 53.000 Euro und bewirkt eine weitgehende Neutralisierung des Mittelstandsbauches. Die Tarifstufen sind wie folgt:

Grundfreibetrag - 8.004 €	0 %
1. Stufe - 12.500 €	14 %
2. Stufe - 35.000 €	25 %
3. Stufe - 53.000 €	35 %
4. Stufe - 250.730 €	42 %
5. Stufe > 250.730 €	45 %

Vorteile eines Stufentarifs

Die tatsächlichen Vorteile eines Stufentarifs sind dabei höchst umstritten. Skeptiker sehen an den Sprungstellen die gleichen Anreizprobleme, die der Knick im Tarif auch hat, und keinen Vorteil bei der Transparenz, weil der Steuerzahler auch heute seinen Grenzsteuersatz kennen kann oder sowieso nicht erkennt. Befürworter gehen von einer erheblich höheren Transparenz der Steuersätze in einem Stufentarif aus und geringen Anreizproblemen an den Sprungstufen, weil immer nur der zusätzliche Euro und nicht das ganze bisherige Einkommen höher besteuert wird.

Einschätzung: Zum 1.1.2012 soll der neue Tarif umgesetzt werden. Bis dahin hat die Regierung Zeit für andere Projekte, was dem Koalitionspartner CDU/CSU gelegen kommt. Bleibt die Frage der Finanzierbarkeit. Auch 2012 müssen Bund, Länder und Gemeinden erheblich sparen, um ihre Haushalte wieder ins Gleichgewicht und auf den Weg zur Einhaltung der Schuldengrenze des Grundgesetzes oder der kommunalen Verschuldungsgrenzen zu bringen. Eine Steuerreform, die zu Steueraus-

fällen von 16 Mrd. € führt, stellt keine kleine Herausforderung dar. Allerdings werden die Steuereinnahmen ab 2011 wieder wachsen, wie die aktuelle Steuerschätzung zeigt. Die Steuerreform wäre also finanzierbar, wenn die Haushaltskonsolidierung durch Ausgabeneinsparungen erreicht wird. Dies wäre durchaus möglich, ist aber ambitioniert. Die Vorschläge der Wirtschaft zur Finanzierung der Steuerreform liegen in einer Rückführung von Subventionen und Ausnahmetatbeständen im Steuerrecht. (Vo, Be)

■ FDP will ein einfacheres Steuerrecht

Steuerreformkonzept der FDP

Das von der FDP verabschiedete Steuerreformkonzept zeichnet sich sowohl durch die Einführung eines 5-Stufen-Tarifs bei der Einkommensteuer und den Ersatz der Gewerbesteuer durch einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit Hebesatzrecht aus – als auch durch einen umfassenden Katalog an Maßnahmen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Steuerrechts.

Einfacheres materielles Steuerrecht

Die FDP will das materielle Steuerrecht einfacher und transparenter machen – durch einfachere Regeln, mehr Typisierungen und Pauschalierungen. Die Bürger sollen wissen, wie sich ihre Steuerbelastung errechnet und zwar ohne übermäßigen Aufwand für die Steuererklärung. Und die Finanzverwaltung kann sich bei ihrer Prüfung auf die wirklich komplizierten Fälle konzentrieren. Hierzu avisiert sind folgende Maßnahmen:

- Einführung einer Werbungskosten-Pauschale i. H. v. 2 % der Einkünfte, mind. 500 Euro – max. 2.500 Euro. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden,
- Einführung von Pauschalregelungen beim häuslichen Arbeitszimmer und der doppelten Haushaltsführung (z. B. Ansatz einer Durchschnittsmiete),
- bei haushaltsnahen Handwerksdienstleistungen soll eine Reparatur für den Haushalt ausreichend sein – bisher ist eine Reparatur im Haushalt erforderlich,
- Pauschaler Abzug von Pflegeheimkosten – ein Einzelnachweis ist nicht mehr erforderlich.
- Die komplexen Bestimmungen zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge sollen weniger bürokratisch ausgestaltet und flexibler werden. Alle Formen werden gleichermaßen gefördert.
- Abschaffung der Bauabzugsteuer.

Vereinfachung des Verfahrensrechts

Das Besteuerungsverfahren soll vereinfacht und bürgerfreundlicher ausgestaltet werden. Vorgesehen sind beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Steuerklärungsvordrucke sollen für Steuerbürger verständlicher und anwendungsfreundlicher ausgestaltet und die kontinuierliche Zunahme von neuen Formularen (z. B. für Vorsorgeaufwendungen) gestoppt werden.
- Die Kommunikation mit dem Finanzamt soll zukünftig auch in elektronischer Form ohne Papierbelege möglich sein.
- Auf Wunsch soll eine vorausgefüllte Steuerklärung bereitgestellt werden.
- Möglichkeit einer Steuerklärung für 2 Jahre für Arbeitnehmer,
- Ermöglichung der elektronischen Rechnungsstellung und deutliche Vereinfachung des Vordrucks EÜR,
- Einführung der zeitnahen Betriebsprüfung und Abschluss von Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Beginn bzw. bei Beginn einer neuen Prüfung
- Anhebung der Kleinunternehmergrenze (§ 19 UStG) von 17.500 Euro auf 35.000 Euro des Vorjahresumsatzes.
- Zudem soll die Rentenbesteuerung umgestellt werden unter Verzicht auf ein aufwändiges Kontrollmitteilungsverfahren.

Kontinuität des Steuerrechts

Zudem soll das Vertrauen des Steuerbürgers in die Steuerverwaltung und die Verlässlichkeit des Steuerrechts gestärkt werden u. a.

- durch den Verzicht auf rückwirkende Steuergesetze und sog. Nichtanwendungserlasse der Verwaltung.
- Die Steuergesetzgebung muss dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Es darf keine „Rechtssetzung“ durch BMF-Schreiben geben – vielmehr müssen diese sich auf eine strikte Auslegung der Steuergesetze beschränken.
- Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte soll auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt werden.

Überprüfung aller Subventionen

Im Rahmen des von der FDP geforderten Dreiklanges aus Steuerreform, Steuervereinfachung und Subventionsabbau sind zudem alle Subventionsstatbestände auf den Prüfstand zu stellen. Das Gesamtvolumen an Subventionen in Deutschland beträgt über 50 Mrd. Euro. Nach dem 22. Subventionsbericht der Bundesregierung liegt der Anteil des Bundes im Jahr 2010 bei 24,4 Mrd. Euro. Angestrebt wird u. a.

- eine Überprüfung aller steuerlichen Vergünstigungen für Unternehmen,
- der Wegfall der Steuerfreiheit für Flugbenzin und

- eine grundsätzliche Überarbeitung der Produkte und Leistungen im Hinblick auf die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze.

Fazit: Das FDP-Modell weist den Weg in die richtige Richtung: Weniger Ausnahmen, mehr Pauschalierungen im Steuerrecht, ein bürgerfreundliches, zeitnahes Besteuerungsverfahren mit weniger Bürokratie und mehr Verlässlichkeit der Steuerverwaltung. Dieser Weg ist konsequent zu beschreiten: so wäre eine vollständige Befreiung von der Gebührenpflicht bei verbindlichen Auskünften oder eine generelle Aufhebung der Sonderbegünstigung des § 35a EStG (haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen) nur folgerichtig. (Vo)

■ Bettensteuer – Kulturförderabgabe

"Moderne Finanzierungsinstrumente" der Kommunen

Viele Kommunen greifen zurzeit auf innovative Finanzierungsinstrumente zurück, um ihre überschuldeten Haushalte zu finanzieren. Dabei ist in diesem Fall jedoch nicht an Banken- oder Klimaabgaben zu denken, sondern an Abgaben im Bereich der Tourismusunternehmen. Besucher einer Stadt sollen durch eine Sonderabgabe kulturelle oder touristische Angebote mitfinanzieren, so die Idee.

Kurtaxen, Fremdenverkehrsabgaben, Bettensteuer

Kurtaxen und Fremdenverkehrsabgaben sind nichts Neues. Gemeinsam ist ihnen, dass die Einnahmen zweckgebunden sind und meist in Form eines Festbetrages erhoben werden. Neu sind Abgaben, die die Form einer Umsatzsteuer haben und deren Aufkommen in den allgemeinen Haushalt fließt, so zuletzt in Köln als sogenannte „Bettensteuer“ vom Stadtrat beschlossen. In Köln soll auf den Übernachtungspreis inklusive Umsatzsteuer eine Abgabe von 5 % erhoben werden, die in die Stadtkasse fließt. Verfassungsklagen sind bereits angekündigt, da die Kommunen keine Steuer erheben dürfen, die mit einer Bundessteuer (hier die Mehrwertsteuer) identisch ist.

Übernachtungsgäste kommen nicht nur wegen der Kultur

Auch die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wehrt sich gegen eine neue Abgabe, die in Rostock und Stralsund als Finanzierungsbeitrag für kulturelle Angebote diskutiert wird. Geplant ist wie in Köln eine Gemeindesteuer auf Übernachtungen mit einem festen Satz oder einem Prozentanteil vom Übernachtungspreis; Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb. Die Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern argumentieren, dass, anders als in Kulturmetropolen wie Berlin oder Hamburg, das Beherbergungsgewerbe durch das Kulturangebot in den Kommunen nur in geringem Umfang profitiert, dafür aber zur Kasse gebeten wird. Die vergleichsweise hohen Kosten für das Beherbergungsgewerbe in den größeren Städten werden zudem dadurch noch mehr in die Höhe getrieben.

Pro und Contra

Die Beispiele zeigen:

- Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, darunter Fremdenverkehrsabgaben und Kurtaxen, sind rechtlich zulässig und können der Finanzierung von touristischen Angeboten in sinnvoller Weise dienen. Dazu ist nach allen Erfahrungen auch die örtliche Wirtschaft bereit.
- Das reine Abkassieren z. B. von angeblichen Steuervorteilen bestimmter Branchen (so des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Übernachtungen im Hotelgewerbe) ist der Kommune nicht erlaubt und verbessert die Leistungen der Kommune nicht, weshalb es auch den Zahlern und Trägern der Abgabe nicht zu vermitteln ist.
- Die örtliche Wirtschaft hat ein hohes Interesse an einer guten kommunalen Infrastruktur und finanziert diese mit, wenn ein Bezug zwischen Finanzierung und Leistung gegeben ist. Örtliche Probleme brauchen dabei örtliche Lösungen: Eine Kulturförderabgabe in Rostock ist etwa so unzulässig wie eine Kurtaxe in Köln.

Einschätzung: Es ist unbestritten, dass viele Kommunen zur Zeit strukturell unterfinanzierte Haushalte haben, die zu merklichen Einschnitten in den Ausgaben, aber auch zu grundlegenden Reformen führen müssen. Die Reform der Kommunal Finanzen ist auch Auftrag der am 4.3.2010 konstituierten Regierungskommission. Die Wirtschaft unterstützt dabei alle Reformen, die die Einnahmen der Kommunen stabilisieren und besser planbar machen, ohne die örtlichen Standortbedingungen zu verschlechtern. Verfassungswidrige Formen der Kommunalabgaben oder Sonderabgaben ohne Bezug zu konkreten kommunalen Angeboten als auch Kostenbesteuerung sind jedoch nicht akzeptabel. (Be)

■ Taugt Art. 136 AEUV als Rechtsgrundlage für die Griechenland-Hilfe?

Neu eingefügt durch Lissabon-Vertrag

Die EU-Kommission stützt das geplante Rettungspaket für Griechenland auf Art. 136 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ehemals EG-Vertrag). Die Norm steht im 3. Kapitel („Institutionelle Bestimmungen“) des 8. Titels des Vertrages über die Wirtschafts- und Währungsunion. Der Artikel wurde durch den Vertrag von Lissabon neu in das Vertragswerk aufgenommen. Er gilt nur für die Mitgliedstaaten, welche den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel haben.

Überdehnung der Vorschrift?

Art. 136 ermächtigt den Rat der EU dazu, Maßnahmen zu erlassen, um die Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten zu verstärken. Für das Beschlussverfahren verweist die

Norm u. a. auf diejenige mit den Maastricht-Kriterien (Netto-Neuverschuldung nicht mehr als 3 Prozent des BIP, Schuldenstand nicht mehr als 60 Prozent des BIP, Art. 126 AEUV). Allerdings gelten die bestehenden Grundsätze für eine stabilitätsorientierte Finanzpolitik fort:

- Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite (Art. 126 Abs. 1 AEUV)
- Einhaltung der folgenden Grundsätze: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz (119 Abs. 3 AEUV, ex-Art. 4 EGV)
- Keine Überziehungskredite u. a. für Zentralregierungen durch die Europäische Zentralbank oder die Zentralbanken der Mitgliedstaaten (Art. 123 AEUV)
- Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten, auch für Mitgliedstaaten (Art. 124 AEUV)
- Keine Haftung der Gemeinschaft (oder einzelner Staaten) für Verbindlichkeiten eines Mitglieds (Art. 125 AEUV).

Retningsanker Art. 122 AEUV?

Einzig auf Art. 122 AEUV könnte man noch als Rechtsgrundlage für Unterstützungsmaßnahmen verfallen. Absatz 2 ermöglicht explizit einen gemeinschaftlichen Finanztransfer. Hierfür müssten die „außergewöhnlichen Ereignisse“, die Griechenland in Schwierigkeiten gebracht haben, „sich seiner Kontrolle entziehen“. Die griechischen Schwierigkeiten sind aber hausgemacht. Gegen die Anwendung des Absatzes 1 hingegen, welcher dem Rat „der Wirtschaftslage angemessene Maßnahmen“ erlaubt, spricht das Spezialitätsverhältnis zu den oben zitierten Vorschriften, einschließlich der No-bail-out-Klausel des Art. 125 AEUV.

Damit die Einhaltung dieser Vorschriften auf europäischer Ebene gerichtlich überprüft werden kann, bräuchte es eines privilegiert klagebefugten. Dazu zählen gemäß Art. 263 AEUV nur die Mitgliedstaaten sowie die drei EU-Organe Rat, Parlament oder Kommission.

Einschätzung: Die avisierte Hilfe für Griechenland begegnet erheblichem rechtlichem Bedenken. Umgekehrt handelt es sich um ein außergewöhnliches Ereignis. Unnötiges Zuwarten könne die Situation deutlich verschlimmern, nicht nur für Griechenland, auch für die übrigen Staaten der Euro-Zone. (Per)

Aktuelles Steuerrecht

■ Mantelkauf: Sanierungsklausel wird ausgesetzt

EU-Verfahren wegen Sanierungsklausel

Mit Schreiben vom 30.04.2010 teilte das BMF den Obersten Finanzbehörden der Länder mit, dass die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein förmliches Verfahren wegen Vorbehalten betreffend der Sanierungsklausel gemäß § 8c KStG eröffnet hat.

§ 8c KStG wird ausgesetzt

Ab Veröffentlichung dieses Schreibens im Bundessteuerblatt I, die in Kürze zu erwarten ist, ist die Sanierungsklausel bis zu einer endgültigen Entscheidung auf europäischer Ebene nicht mehr anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für bereits ergangene verbindliche Auskünfte hierzu.

Bereits aufgrund der Sanierungsklausel durchgeführten Maßnahmen stehen ebenfalls unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung. Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens muss damit gerechnet werden, dass Verlustvorträge nachträglich wegfallen.

Einschätzung: Das Aussetzen der Sanierungsklausel führt zu großer Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Unternehmen. Die Bundesregierung, allen voran das Bundesministerium der Finanzen, sollte alles daran setzen, dass das Verfahren zügig zu einem positiven Abschluss gebracht wird. (Gs)

■ 1 %-Versteuerung bei mehreren Fahrzeugen

Zugleich BFH-Urteil vom 9. März 2010 (Az.: VIII R 24/08)

Gehören zum Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge und nutzt eine Person nachweislich diese Fahrzeuge (abwechselnd) privat, so muss die 1 %-Regel mehrfach – bezogen auf jedes Fahrzeug – angewandt werden.

Steuerpflicht private Kfz-Nutzung

Die Möglichkeit zur privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge ist als Nutzungsvorteil zu versteuern. Wird für das Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt, so werden die im Unternehmen entstandenen Gesamtkosten (Abschreibung, Wartung, Versicherung, Reparaturen) mit dem Verhältnis der Privatfahrten zu den Gesamtfahrten (jeweils in km) als Nutzungsentnahme versteuert.

1 %-Regel

Da die Fahrtenbuchmethode aber auch bürokratisch ist, können Unternehmen von der sog. 1 %-Regel Gebrauch machen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). In diesem Fall wird pauschal 1 % des Bruttolistenpreises des betreffenden Fahrzeuges pro Monat als Nutzungsvorteil versteuert. Der Anteil der Privatfahrten spielt keine Rolle. Das Fahrzeug muss aber zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, wobei die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als betrieblich gelten.

Nutzung mehrerer Fahrzeuge = mehrmals 1 %-Regel

Im vom BFH entschiedenen Fall war fraglich, wie die 1 %-Regel anzuwenden ist, wenn mehrere Fahrzeuge durch eine Person genutzt werden können und auch genutzt werden. Konkret ging es um drei betriebliche Pkw, die der Kläger abwechselnd nutzte.

BFH: Wortlaut des Gesetzes

Der BFH stützte sich auf den Wortlaut der Norm und urteilte, dass für alle drei Pkw jeweils 1 % des Bruttolistenpreises als Entnahme zu versteuern war. Den Einwand, man könne nur jeweils ein Auto fahren und es sei deshalb nur die 1 %-Regel für ein Fahrzeug anzuwenden, wies der BFH zurück. Dieses systematische Argument entspreche nicht dem Telos der Norm, die einen abstrakten Nutzungsvorteil erfasst. Die konkrete Entnahme ist hierbei nicht maßgeblich; nur bei der Fahrtenbuchmethode wäre dies der Fall.

BMF-Schreiben insoweit verworfen

Auch das BMF-Schreiben zur Privatnutzung betrieblicher Pkw (BStBl. I 2002, 148, Tz. 9 Satz 2) verwarf der BFH. Die Verwaltungsauffassung geht in einem wie dem entschiedenen Fall davon aus, dass die 1 %-Regel auf den Pkw mit dem höchsten Neupreis anzuwenden ist.

Die Entscheidung des BFH fußt auf dem Wortlaut des Gesetzes. Ob sie dem Willen des Gesetzgebers entspricht, muss dahingestellt bleiben. Abzuwarten bleibt, ob der Gesetzgeber eine Eingrenzung in solchen Fällen vornimmt.

Praxishinweis: In Fällen der Privatnutzung mehrerer betrieblicher Pkw sollte bis zu einer Klärung durch den Gesetzgeber die Nutzung auf einen Pkw beschränkt werden oder alternativ die Fahrtenbuchmethode gewählt werden. (Gs)

■ **BMF zur Organschaft bei Ausgleichszahlungen an außenstehende Aktionäre**

Nichtanwendung BFH-Auffassung

Das BMF erklärte das Urteil des BFH vom 4.3.2009 (Az.: I R 1/08) für nicht anwendbar, wonach variable Vergütungen an außenstehende Aktionäre schädlich für das Vorliegen einer ertragsteuerlichen Organschaft wären.

Organschaft für steuerliche Zusammenrechnung möglich

Nach § 14 KStG können Kapitalgesellschaften zu einer Person eine ertragsteuerliche Organschaft begründen. Folge dieser Organschaft ist die Zurechnung und Versteuerung der Ergebnisse des Tochterunter-

BFH: Ergebnisabführung mit variablen Teilen für Minderheitsaktionäre schädlich

nehmens beim Organmutterunternehmen. Voraussetzung für eine solche Organschaft ist u. a. der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages. Die Organgesellschaft muss sich verpflichten, ihren ganzen Gewinn abzuführen.

Zum Teil wurden in Ergebnisabführungsverträgen den außenstehenden Aktionären nicht nur feste, sondern auch variable, vom Ergebnis der Organgesellschaft abhängige Ausgleichszahlungen zugesichert. Der BFH sah in dieser Variabilität einen Verstoß gegen das Erfordernis der Abführung des ganzen Gewinns. Eine Ausgleichszahlung, die am Ergebnis anknüpft, wäre als Gewinn einzustufen. Da dieser Teil nicht an die Organmutter fließt, sondern an die außenstehenden Aktionäre, wird demnach nicht der gesamte Gewinn an die Organmutter abgeführt.

BMF: variabler Teil von § 304 AktG gedeckt

Das BMF möchte dieses Urteil nicht über den Einzelfall hinaus anwenden. Es stehe nicht im Einklang mit den Grundsätzen des § 14 Abs. 1. Satz 1 KStG und § 304 AktG. § 304 AktG bezweckt den Minderheitenschutz - konkret den Schutz der außenstehenden Aktionäre bei Ergebnisabführungsverträgen. Diese müssen wenigstens das bekommen, was ihnen ohne Abschluss des Vertrages zustünde. Das kann feste als auch variable Ausgleichszahlungen beinhalten. (Gs)

■ Umsatzsteuer: Neue Fristen zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM)

Am 14. April 2010 ist das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Eine wesentliche Neuerung betrifft die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM). Unternehmer mit grenzüberschreitenden Umsätzen müssen ab dem 1.7.2010 neue Fristen beachten.

Hintergrund

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen (igL) bzw. Dreiecksgeschäfte ausgeführt haben, sind verpflichtet, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine ZM einzureichen. Seit Beginn dieses Jahres sind auch innergemeinschaftliche sonstige Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, in die ZM aufzunehmen. Die ZM ist zusätzlich zu den Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen abzugeben.

Neue Frist bei igL

Ab 1.7.2010 sind igL / Dreiecksgeschäfte monatlich zu melden. Die ZM muss dabei bis zum 25. Tag des Folgemonats an das BZSt übermittelt werden. Bisher musste die Übermittlung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erfolgt sein. Sofern dem Unternehmer für die

Abgabe der Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung gewährt wurde, galt diese bislang auch für die Abgabe der ZM. Diese Regelung wurde nun gestrichen.

Bagatellgrenze

Für Unternehmer, die nur in geringer Höhe igL / Dreiecksgeschäfte ausführen, bleibt es bei der quartalsweisen Abgabe der ZM – es sei denn, der Unternehmer wählt die monatliche Abgabe. Die Grenze liegt in 2010 sowie 2011 bei 100.000 Euro im Quartal, ab 2012 bei 50.000 Euro. Betrachtet werden das laufende Quartal sowie die vier vorangehenden Kalendervierteljahre. Wird im Laufe eines Quartals die Bagatellgrenze von 100.00 bzw. 50.000 Euro überschritten, ist der Unternehmer verpflichtet, eine ZM für den laufenden Kalendermonat und die ggf. bereits abgelaufenen Kalendermonate des Kalendervierteljahres bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben, in dem die Bagatellgrenze überschritten wurde.

Beispiel: Der Unternehmer überschreitet im August 2010 die Bagatellgrenze, so muss er zum 25. September 2010 die ZM für Juli und August des Jahres übermitteln.

Frist bei sonstigen Leistungen

Inneregemeinschaftliche sonstige Leistungen sind auch weiterhin vierteljährlich zu melden. Allerdings verschiebt sich der Abgabzeitpunkt der ZM ab dem 1.7.2010 auch hier auf den 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres. Sofern der Unternehmer auch igL ausführt und aufgrund dessen bereits zur monatlichen Abgabe der ZM verpflichtet ist, sind die Angaben zu den innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen in der Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahres zu machen. Der Unternehmer kann die Angaben zu den innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen aber auch in der monatlichen ZM für die igL übermitteln. Soweit er von dieser Option Gebrauch machen möchte, hat er dies dem BZSt anzuzeigen.

Unterschiedliche Abgabenfristen

Die Neuregelung führt ab dem 1.7.2010 zu verschiedenen Abgabefristen bei der Umsatzsteuer. So ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung für September bis zum 10. Oktober bzw. bei Fristverlängerung bis zum 10. November einzureichen. Die ZM für September muss demgegenüber bis zum 25. Oktober übermittelt werden.

Praxishinweis: Die neuen Meldefristen der ZM erfordern eine schnelle Anpassung der internen Abläufe in den Unternehmen. Aus Rücksicht auf die unternehmensinternen Umstellungserfordernisse wird im Bundesministerium der Finanzen derzeit eine Übergangsregelung erwogen. Danach soll es beim Übergang auf die neue Rechtslage zum 1.7.2010 nicht beanstandet werden, wenn bei Bestehen einer Dauerfristverlängerung die ZM für den Monat Juni 2010 / das zweite Quartal 2010 erst am 10. August 2010 übermittelt wird (nicht bereits am 25. Juli). Ein entsprechendes BMF-Schreiben ist derzeit in Arbeit. Es soll nach Abstimmung mit den Ländern möglichst noch in diesem Monat veröffentlicht werden. Wir werden Sie darüber informieren. (Ng)

■ Übersicht über die Abgabefristen für die Zusammenfassende Meldung (ZM)

Meldefristen ab 1. Januar 2010 (→ es gelten die bisherigen Fristen, neu ist die Meldepflicht für bestimmte innergemeinschaftliche sonstige Leistungen):

- innergemeinschaftliche Lieferungen / Dreiecksgeschäfte:

wie bisher quartalsweise bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, in dem die innergemeinschaftliche Lieferung (igL) ausgeführt wurde

- innergemeinschaftliche sonstige Leistungen, für die der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet (Grundfall des § 3a Abs. 2 UStG):

ebenfalls quartalsweise bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, in dem die Leistung (soL) ausgeführt wurde.

Sofern eine Dauerfristverlängerung besteht, gilt diese auch für die Abgabe der ZM.

Meldefristen ab 1. Juli 2010 (→ es gelten die neuen Fristen nach EU-RL-Umsetzungsg):

- innergemeinschaftliche Lieferungen / Dreiecksgeschäfte:

Grundsatz: monatliche Abgabe bis zum 25. Tag des Folgemonats der Lieferung

Ausnahme/Bagatellgrenze: Soweit die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäfte weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 € beträgt, kann die ZM wie bisher quartalsweise abgegeben werden und zwar bis zum 25. Tag nach Ablauf des Quartals.

Bis zum 31. Dezember 2011 liegt die Bagatellgrenze bei 100.000 €.

Unterhalb der Bagatellgrenze ist (freiwillige) auch die monatliche Abgabe möglich.

- innergemeinschaftliche Leistungen:

generell quartalsweise Abgabe bis zum 25. Tag des Folgemonats. Auch hier ist die Abgabe - freiwillig - monatlich möglich, wenn auch igL gemeldet werden.

- Eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung gilt nicht mehr auch für die Abgabe der ZM!

Damit fallen die Abgabefristen für Voranmeldung und ZM auseinander: Die Voranmeldung für September kann bei Dauerfristverlängerung bis zum 10. November abgegeben werden, die ZM muss aber bis zum 25. Oktober eingereicht werden. (Ng)

Gewusst

■ GKKB – Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

Unterschiedliche Ertragsteuersysteme in der EU schaffen Probleme

Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat ihren Geschäften nachgehen, müssen mit bis zu 27 verschiedenen Steuersystemen umgehen. Das kostet Zeit, Geld und bindet Arbeitskraft. Vorzugswürdig wäre eine EU-weit einheitliche Steuerbemessungsgrundlage. Durch sie wäre ein entscheidendes Hindernis für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus Unternehmenssicht beseitigt. So sieht es auch der ehemalige EU-Kommissar Mario Monti, der im Auftrag der jetzigen Kommission einen Bericht vorlegen wird, wie der Binnenmarkt (auch) mit den Mitteln des Steuerrechts revitalisiert werden kann.

Seit mehreren Jahren in Arbeit

Die für Steuern und Zollunion zuständige Generaldirektion der Kommission arbeitet seit mehreren Jahren an einem umfassenden Ansatz, der dieses Haupthindernis für eine grenzüberschreitende Tätigkeit europäischer Unternehmen beseitigen soll: einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Die Strategie wurde 2001 beschlossen [KOM\(2001\) 582](#) und 2003 bestätigt KOM(2003) 726.

Bislang keine Einigung im Finanzministerium

Ergebnisse in Teilbereichen liegen bereits vor. Selbst mögliche Elemente der technischen Ausgestaltung der GKKB (oder englisch: CCCTB, common consolidated corporate tax base) wurden erarbeitet. Was noch aussteht, ist der politische Beschluss der EU-Finanzminister, der einstimmig erfolgen muss. Auch die wesentlichen Besteuerungsgrundsätze und der Mechanismus zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage sind noch nicht gefunden. Beides hofft die EU-Kommission, innerhalb der kommenden 12 Monate präsentieren zu können.

Mitarbeit politisch brisant

Ende 2004 wurde eine technische Arbeitsgruppe eingesetzt, die aus Experten aller 27 Mitgliedstaaten und den Kommissionsdienststellen

Beteiligung des DIHK in der Vergangenheit ...

bestand. Die politische Brisanz allein der Mitarbeit an dem „Projekt GKKB“ zeigen die Umstände, unter denen das Gremium das Vorhaben vorangetrieben hat: Von den Mitgliedstaaten wurden keine politische Zusagen erwartet. Die Beteiligung eines Mitgliedstaats an der Arbeitsgruppe verpflichtete diesen auch nicht zur Einführung der gemeinsamen konsolidierten Bemessungsgrundlage.

Der DIHK hat sich zusammen mit Partnerverbänden über seine Dachorganisation EUROCHAMBRES mit einer eigenen Stellungnahme an den Arbeiten beteiligt. Ihre allgemeine Unterstützung für das Projekt verbanden sie mit der Forderung nach Abschaffung von Nicht-Besteuerung, übermäßiger Besteuerung und Diskriminierung mit den Mitteln des Steuerrechts. Weitere Anliegen: Ein (vorübergehendes) grenzüberschreitendes Verlust-Verrechnungssystem und ein auf Steuerfragen spezialisiertes Gericht mit Revisionsmöglichkeit zum EuGH (gem. Art. 257 AEUV).

... und zukünftig

Die Arbeitsgruppe tagte zuletzt im April 2008. Zwischenzeitlich verschwand das Thema „einheitliche Steuerbasis für Kapitalgesellschaften“ sogar aus dem Arbeitsprogramm der EU-Kommission. Nachdem sich der neue Steuer-Kommissar Algirdas Semeta hinter das Projekt gestellt hat, kann die Wirtschaft sich Hoffnungen machen, dass die Arbeiten bis zum Jahr 2014 zu Ende geführt werden. Wir werden Sie über den Fortgang unterrichten und ihre Expertise einholen. (Per)

Rezensionen

■ Tipke/Lang

Steuerrecht



begründet von Prof. Dr. Klaus Tipke, fortgeführt von Prof. Dr. Joachim Lang, Prof. Dr. Roman Seer, u.a.

20. völlig neu bearbeitete Auflage 2010, 1322 Seiten, Lexikonformat
Gebundene Ausgabe, EUR 69,80, ISBN 978-3-504-20143-2
Studienausgabe (broschiert), EUR 59,80, ISBN 978-3-504-20144-9
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Seit 36 Jahren ist der Tipke/Lang der Klassiker zum Steuerrecht, sein Konzept überzeugt erfahrene Steuerpraktiker wie Studierende. Einerseits bietet er eine mit Sachverstand aufs Wesentliche konzentrierte Gesamtdarstellung von den Grundlagen über die einzelnen Steuerarten bis zum Verfahrensrecht. Andererseits fehlt es nicht an einer kritischen

Auseinandersetzung mit der Materie und Verbesserungsvorschlägen de lege ferenda. Und dies alles verständlich und übersichtlich. Ein Buch, mit dem man ebenso gut praktisch arbeiten wie effektiv lernen kann.

■ Stotax

Steuerberater Handbuch 2010



Veröffentlicht in Verbindung mit dem Deutschen Steuerberaterinstitut e.V., Fachinstitut des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V., Berlin 18. Auflage 2010, geb., 2.736 S., inkl. Zugang zur Online-Datenbank, EUR 125,-, ISBN 978-3-08-374010-0 (Online-Datenbank: EUR 4,70 / Monat bei Nutzungsdauer mind. 1 Jahr, ISBN 978-3-08-184000-0) Stollfuß Verlag, Bonn

Mit dem Steuerberater Handbuch 2010 liegt nunmehr die 18. Auflage des bewährten Ratgebers vor. Neben der Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage in den einzelnen Beiträgen werden die wesentlichen verabschiedeten und noch anstehenden Gesetzesänderungen kompakt dargestellt und als aktuelle Beratungsschwerpunkte näher erläutert. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz
- Wachstumsbeschleunigungsgesetz: u. a. Entschärfung der Mantelkaufregelung, Änderungen bei der Zinsschrankenregelung wie die Einführung des EBITDA-Vortrags oder Erhöhung des Toleranzrahmens der Escape-Klausel, verminderter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gaststättengewerbe, Erhöhung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld sowie Absenkung von Erbschaftsteuertarifen in der Steuerklasse II
- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Ansatz-, Bewertungs- und Konsolidierungsvorschriften des HGB in der neuen Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2010 anzuwenden
- neue Verwaltungsverlautbarungen sowie
- aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

Die synoptischen Übersichten über Pauschbeträge, Pauschalen und sonstigen Werte erleichtern den Zugriff auf die für 2009 und 2010 maßgeblichen Zahlen.

Neben der Print-Version nutzen Sie alle Inhalte und zusätzliche Arbeitshilfen auch im Online-Zugriff. Damit profitieren Sie u.a. von der

schnellen elektronischen Suche, komfortablem Speichern, Drucken und Versenden.

■ Grundkurs des Steuerrechts, Band 1

Abgabenordnung



Von Hans Helmschrott / Jürgen Schaeberle / Thomas Scheel

14., neu bearbeitete Auflage 2009, 415 S., kart., EUR 29,95

ISBN 978-3-7910-2898-9

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Leicht verständlich führen die Autoren in die Grundzüge der Abgabenordnung ein. So werden die systematischen Zusammenhänge des Verfahrensrechts transparent. Gegliedert in Grundlagen-Informationen, zusätzliche Hinweise für die tägliche Arbeit und Aufgaben mit Lösungen, unterstützt der Band bei der Prüfungsvorbereitung und in der Praxis.

Die vorliegende Auflage wurde hinsichtlich Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung umfassend aktualisiert.

Autoren: Prof. Hans Helmschrott, Prof. Jürgen Schaeberle und Prof. Thomas Scheel sind Professoren an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg.